

Erschliessung Bachwies, Sitterdorf

Überprüfung Strassen-Erschliessungsvarianten

Auftrag

Die Gemeinde Zihlschlacht-Sitterdorf hat unser Büro beauftragt, die beiden Varianten für die Erschliessung der neuen Überbauung Bachwies zu überprüfen. In erster Linie sollte eine einfache Gegenüberstellung der Vor- und Nachteile der beiden Varianten bezüglich Verkehrssicherheit, Verkehrsleistung (Umwegfahrten), Strassenverkehrslärm, Verkehrstechnik (Schleppkurven, Steigungen, etc.) etc. durchgeführt werden.

Es wurden die folgenden Varianten beurteilt:

- Variante A: "Parzellierung Var. 5a" vom 06.07.2021
- Variante B: Erschliessungsvariante "Bestand Scheune" vom 12.03.2021

Beurteilung

Die Vor- und Nachteile der beiden Varianten wurden in einer Tabelle zusammengestellt (siehe nächste Seite).

Beide Erschliessungsvarianten sind mit der heutigen Situation bei der jeweiligen Einmündung in die Gemeindestrasse (Kirchstrasse resp. Strasse am Bach) nicht bewilligungsfähig. Bei der Variante A ist die erforderliche Sichtweite nach links durch die bestehenden Parkfelder direkt neben der Einmündung stark eingeschränkt. Für eine Bewilligung müssten die Parkfelder mehrheitlich aufgehoben resp. verschoben werden. Bei der Variante B ist die Sicht nach rechts durch Gebüsch und einen Baum stark eingeschränkt. Hier müssten das Sichtfeld ebenfalls durch Schneiden der Bepflanzungen gewährleistet werden.

Sieht man von diesem Ausschlusskriterium ab, erachten wir die Variante A als geeigneter. Bei mehreren Kriterien hat die Variante A Vorteile gegenüber der Variante B. Dies betrifft die Verkehrssicherheit, die insgesamt etwas kürzeren Zu- und Wegfahrten auf den Gemeindestrassen und die geringere Lärmbelastung auf dem Zufahrtsweg. Einzig bei der Zugänglichkeit für Rollstuhlfahrer hat die Variante B mit einer Neigung von nur 6 % gegenüber der Variante A mit 10 % einen Vorteil.

Deshalb empfehlen wir Ihnen zuerst die Sicherstellung der erforderlichen Sichtweiten bei der Einmündung in die Gemeindestrassen zu prüfen. Sollten beide Varianten bewilligungsfähig sein, empfehlen wir Ihnen aus verkehrlichen Überlegungen die Variante A.

Erschliessung Bachwies, Sitterdorf: Variantenvergleich

Kriterium	Variante A (Parzellierung Var. 5a vom 6.7.2021)	Variante B (Erschliessungsvar. Bestand Scheune vom 12.03.21)
Umwegfahrten, Verkehrsleistung	Kürzere Zu- und Wegfahrt von/nach Ifangstrasse Nord (ca. 65 m pro Fahrt und Richtung) als Variante B	
Verkehrssicherheit	evtl. ungenügende Sichtweite nach links bei der Einmündung in die Strasse am Bach infolge parkierter Autos auf der Nachbarliegenschaft. Ungenügende Sicht in Kurve bei Haus Kirchstrasse Nr.3 (z.B. auf Fussgänger oder entgegenkommende Lastwagen) wegen Bepflanzung in Kurveninnenseite. Fahrbahnbreite mit 5.0 m zu schmal für Begegnungsfall Lastwagen / Personenwagen. Bei der Variante A ist dies weniger kritisch wie bei Var. B, da der Verkehr von der Kirchstrasse einfahrend eine gute Übersicht hat.	evtl. ungenügende Sichtweite nach rechts bei der Einmündung in die Kirchstrasse infolge Baum und Bepflanzung der Nachbarliegenschaft. Ungenügende Sicht in Kurve bei Haus Kirchstrasse Nr.3 (wie bei Variante A); leicht höhere Verkehrsbelastung auf diesem Abschnitt als in Variante A. Einmündung der Liegenschaftszufahrt im Knotenbereich (Kirchstrasse / Am Bach) ist nicht normkonform. Kann zusätzlich erschwert werden durch Parkplatz bei Kirche auf Gegenseite.
Verkehrstechnik (Schleppkurve, Steigung)	Längsneigung der Erschliessungsstrasse ca. 10% ist normgerecht (max. 12 %), aber nicht ideal für Rollstuhlfahrer (6 %). Befahrbarkeit von Lastwagen gewährleistet; von Lastwagen mit Anhängern nicht (allenfalls kann Manövriertfläche des Privatparkplatzes auf gegenüber liegender Strassenseite genutzt werden).	Neigung der Erschliessungsstrasse ca. 6% ist normgerecht. Befahrbarkeit von Lastwagen gewährleistet; von Lastwagen mit Anhängern nicht (allenfalls kann Manövriertfläche des Parkplatzes der Kirche genutzt werden).
Strassenverkehrslärm		Höhere Lärmbelastung bei benachbarten bestehenden Gebäuden aufgrund des geringen Abstands zur Strasse von 3 m (trotz geringerer Strassenneigung)
Beeinträchtigung andere Liegenschaften	Andere Liegenschaften werden auf einem Abschnitt von 30 m von der Erschliessungsstrasse tangiert	Andere Liegenschaften werden auf einem Abschnitt von 55 m von der Erschliessungsstrasse tangiert